



verbraucherzentrale

Verträge über Wohnen mit Pflege oder Betreuung

Fragen und Antworten zum Gesetz



Einleitung	4
Wofür ist das Gesetz gut?	5
Für wen gilt das Gesetz?	6
Wann gilt das Gesetz?	7
Gibt es Beispiele?	8
Was ist vor dem Einzug in die Einrichtung wichtig? ...	9
Was ist der Vertrag?	10
Wie wird der Vertrag geschlossen?	11
Was muss über Leistungen in dem Vertrag stehen?	12
Was muss über Geld in dem Vertrag stehen?	13
Wer bezahlt die Einrichtung?	14
Woher kommt das Taschengeld?	15
Kann die Einrichtung die Preise erhöhen?	16
Was muss in dem Brief zur Preis-Erhöhung stehen?	17

Wer bestimmt über den Wohn-Raum?	18
Wer bestimmt über das Zimmer?	19
Was können Sie tun, wenn sich die Einrichtung nicht an die Regeln hält?	20
Wer hilft Ihnen, wenn sich die Einrichtung nicht an die Regeln hält?	21
Wer kann Ihnen noch helfen? – ein Rechts-Anwalt –	22
Wer kann Ihnen noch helfen? – die Schlichtungs-Stelle –	23 und 24
Bis wann gilt der Vertrag?	25
Was ist, wenn der Bewohner stirbt?	26
Wie können Sie den Vertrag kündigen?	27
Gibt es ein Beispiel? Gibt es Ausnahmen?	28
Kann auch die Einrichtung kündigen?	29
Was muss die Einrichtung nach der Kündigung tun?	30

Brauchen Sie Unterstützung
beim Wohnen und der Pflege
oder Betreuung?

Dann ist dieser Block gut für Sie.
In diesem Block finden Sie
wichtige Fragen und Antworten
zu einem Gesetz.



Es ist ein Gesetz für das Leben und Wohnen
mit Unterstützung.

Der Name von dem Gesetz ist:
Wohn- und Betreuungs-Vertrags-Gesetz
Die Abkürzung ist **WBVG**.

Es geht in dem Gesetz um

- Wohnen
- Betreuung und Pflege
- Verträge

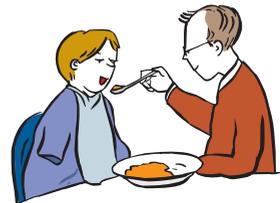


In dem Gesetz stehen Regeln.
Die Regeln sind für Einrichtungen und Bewohner.

Einrichtungen sind zum Beispiel
Wohnheime und Betreutes Wohnen
für Menschen mit Behinderung.



Das Gesetz schützt Sie.
Es schützt die Bewohner.
Es schreibt der Einrichtung vor,
was sie tun muss.
Wenn etwas nicht gut ist,
können Sie sich beschweren.



Wollen Sie noch mehr dazu lesen?
Es gibt auch noch ein Heft zu diesem Thema.
Es heißt: Leben in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Das Gesetz gilt für alle Bewohner einer Einrichtung.

Es ist für Erwachsene.

Erwachsen sind Sie,
wenn Sie 18 Jahre alt sind oder älter.

Es gilt nicht für Kinder.

Das Gesetz gilt für Bewohner von Einrichtungen für:

- alte Menschen
- Menschen, die Pflege brauchen
- Menschen mit Behinderung

Das Gesetz kann gelten für Bewohner von:

- einem Wohnheim
- einer Wohn-Gemeinschaft
- einer Wohn-Gruppe



Das Gesetz gilt, wenn Sie **zwei Dinge** bekommen:

■ Wohn-Raum

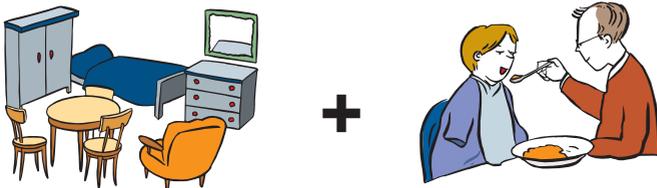
Wohn-Raum ist zum Beispiel ein Zimmer oder eine Wohnung.

und

■ Betreuung oder Pflege

Betreuung und Pflege ist Hilfe im Alltag. Zum Beispiel bei der Freizeit, beim Lesen, beim Essen und bei der Körper-Pflege. Betreuung und Pflege bekommen Sie von den Mitarbeitern der Einrichtung.

Das Gesetz gilt nur, wenn Sie beides bekommen.



Das Gesetz gilt zum Beispiel für Herrn Asmus.

Herr Asmus hatte einen Unfall.

Seit dem Unfall braucht Herr Asmus Hilfe.

Er wohnt in einem Wohnheim.

Es ist ein Wohnheim des Vereins Lebe-Gut.

Herr Asmus hat sein eigenes Zimmer.

Die Mitarbeiter des Heims versorgen ihn.

Es ist Tag und Nacht jemand da.



Das Gesetz gilt zum Beispiel für Frau Schröder.

Frau Schröder ist 18 Jahre alt. Sie zieht zu Hause aus.

Sie wohnt jetzt in einer Wohn-Gemeinschaft.

Die Wohn-Gemeinschaft ist in einem Haus

in der Nähe vom Wohnheim Lebe-Gut.

Der Wohn-Raum gehört der Einrichtung Lebe-Gut.

Die Mitarbeiter vom Wohnheim helfen ihr.

Sie kann im Wohnheim zum Sing-Abend
und zu Kursen gehen.

Frau Schröder hat einen Vertrag
mit dem Wohnheim
über Wohnraum und Betreuung.



Was ist vor dem Einzug in die Einrichtung wichtig?



Bevor Sie in eine Einrichtung einziehen, möchten Sie viele Dinge über die Einrichtung wissen.

Die Einrichtung muss Ihnen diese Dinge aufschreiben. Sie haben ein Recht auf diese Informationen. Die Informationen müssen in einfacher Sprache aufgeschrieben sein.



Über diese Dinge muss Sie die Einrichtung informieren:

- wo steht das Haus
- was gibt es dort alles
- wie groß ist das Zimmer
- welche Betreuung und Pflege gibt es
- wie ist es mit dem Essen und Trinken
- wie viel Geld muss bezahlt werden
- und noch mehr Dinge



Wenn Sie sehr schnell einziehen müssen, dann können die Informationen auch später aufgeschrieben werden.

Was ist der Vertrag?

Sie müssen auf jeden Fall einen Vertrag bekommen. Sie haben ein Recht auf diesen Vertrag.



In dem Vertrag verabredet die Einrichtung mit Ihnen Regeln für das Leben und Wohnen in der Einrichtung.

Wenn der Vertrag geschlossen ist, muss sich die Einrichtung an all das halten, was in dem Vertrag steht. Auch Sie müssen sich an all das halten, was in dem Vertrag steht.



Wie wird der Vertrag geschlossen?

Der Vertrag muss aufgeschrieben sein.

Oft sind es viele Seiten.

Lesen Sie den Vertrag trotzdem genau durch.

Holen Sie sich Hilfe beim Lesen.



Fragen Sie nach, wenn Sie etwas nicht verstehen.

Sagen Sie, wenn Sie nicht einverstanden sind.

Die Einrichtung und Sie müssen den Vertrag unterschreiben.

Das kann auch eine Vertretung für Sie machen, zum Beispiel Ihr rechtlicher Betreuer.

Was muss über Leistungen in dem Vertrag stehen?

Das muss in dem Vertrag stehen:

- der Name der Einrichtung
- und Ihr Name

In dem Vertrag wird vieles festgelegt.

Es wird zum Beispiel festgelegt:

- wie das Zimmer ist, das Sie bekommen, zum Beispiel Einzel-Zimmer oder Mehr-Bett-Zimmer
- welche Möbel in dem Zimmer sind
- welche Pflege Sie bekommen
- welche Betreuung Sie bekommen
- welche Angebote das Wohnheim macht
- vieles mehr



Diese Dinge nennt man Leistungen der Einrichtung.
Es sind Dinge, die die Einrichtung für Sie macht.

Alles muss genau für Sie aufgeschrieben sein.

Was muss über Geld in dem Vertrag stehen?

In dem Vertrag wird auch festgelegt:

- was die Leistungen kosten
- wie viel Geld Sie insgesamt bezahlen müssen



Alles muss sehr genau sein.

Das ist gut, damit später kein Streit entsteht.

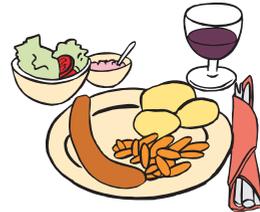
Alles muss genau für Sie aufgeschrieben werden.



Das Leben in einer Einrichtung kostet Geld.

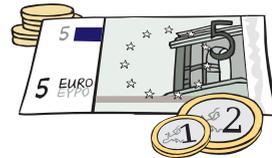
Das Wohnheim muss:

- die Mitarbeiter bezahlen
- die Zimmer renovieren
- Essen und Getränke einkaufen
- und sehr viel mehr



Dafür bekommt die Einrichtung jeden Monat Geld.

Wie viel Geld das ist,
steht in Ihrem Vertrag.



Was ist, wenn Sie nicht genug Geld haben?

Dann bezahlt das Sozial-Amt das Geld.

Manchmal gibt auch die Pflege-Kasse Geld dazu.

Das steht in einem anderen Gesetz.

Das Gesetz heißt Sozial-Gesetz-Buch.

Was ist, wenn Sie genug Geld haben?

Dann müssen Sie die Einrichtung selbst bezahlen.

Woher kommt das Taschengeld?

Sie bekommen auch Taschengeld vom Sozial-Amt.

Das Taschengeld bekommen Sie nur,
wenn das Sozial-Amt die Einrichtung bezahlt.

Davon können Sie zum Beispiel
diese Dinge bezahlen:

- Medikamente,
wenn die Krankenkasse die Medikamente
nicht bezahlt
- CDs, Zigaretten ...
- Dinge, die Sie haben möchten



Kann die Einrichtung die Preise erhöhen?

In dem Vertrag steht, wie viel Geld die Einrichtung für die Leistung bekommt.

Das ist der Preis für Wohnen und Betreuung und Pflege.



Der Preis kann sich verändern.

Das Wohnheim kann zum Beispiel mehr Geld verlangen, wenn der Strom teurer wird oder wenn die Mitarbeiter mehr Geld bekommen.

Wenn die Einrichtung mehr Geld verlangt, muss sie einen Brief schreiben.

Den Brief bekommen Sie oder Ihr rechtlicher Betreuer.



Es ist Ihr Recht, diesen Brief zu bekommen.

Was muss in dem Brief zur Preis-Erhöhung stehen?

Das muss alles in dem Brief stehen:

- dass die Preise teurer werden
- ab wann der Preis teurer wird
- wie viel Sie dann bezahlen müssen
- warum der Preis teurer wird
- was alles teurer geworden ist
- was es vorher gekostet hat
- was es jetzt kostet



Wann muss die Einrichtung den Brief schicken?

Die Einrichtung muss den Brief früh genug schicken.
Sie müssen den Brief 4 Wochen vorher haben.
Vor dem Tag, an dem die Preise teurer werden.

Wenn Ihnen der neue Preis zu hoch ist,
können Sie den Vertrag kündigen.

Wer bestimmt über den Wohn-Raum?

In dem Vertrag steht immer etwas über den Wohn-Raum.
Sie müssen genau das bekommen, was in dem Vertrag steht.



Zum Beispiel

- ein Einzel-Zimmer
- ein Doppel-Zimmer
- genau das Zimmer, das genannt wird, zum Beispiel Zimmer Nummer 3

Wenn etwas geändert wird, soll die Einrichtung Sie fragen.
Zum Beispiel wenn ein neuer Mitbewohner in Ihr Zimmer einziehen soll.



Wer bestimmt über das Zimmer?

Sie können nach Absprache selbst bestimmen,
wie ihr Zimmer eingerichtet ist,
zum Beispiel welche Bilder Sie aufhängen.

Sie dürfen aber
keine gefährlichen Sachen
im Zimmer haben.



Sie sollen gefragt werden,
wenn ein anderer in Ihr Zimmer kommen will.

Ausnahmsweise dürfen die Mitarbeiter der Einrichtung
in Ihr Zimmer kommen, ohne anzuklopfen.

Zum Beispiel wenn Sie krank sind.

Was können Sie tun, wenn sich die Einrichtung nicht an die Regeln hält?

Es kann vorkommen,
dass die Einrichtung sich nicht an die Regeln hält,
und Sie nicht zufrieden sind.

Zum Beispiel:

- Die Einrichtung putzt das Zimmer nicht oft genug.
- Die Betreuung ist nicht gut.
- Das Essen in der Einrichtung ist nicht gut.
- Es gibt zu wenig Freizeit-Angebote.

Das können Sie dann machen:

- Sagen Sie der Einrichtung, was nicht gut ist.
Sie können zum Beispiel
zur Einrichtungsleitung gehen
oder zum Bewohner-Beirat.

Besprechen Sie, was sich ändern soll.

Wer hilft Ihnen, wenn sich die Einrichtung nicht an die Regeln hält?

■ Wenn Sie selbst nicht mit der Einrichtung sprechen möchten, holen Sie sich Unterstützung.

Diese Personen können Ihnen helfen:

- der Bewohner-Beirat
- oder eine andere Person,
der Sie vertrauen

■ Sie können auch der Heimaufsicht sagen, was nicht gut ist.

Die Heimaufsicht,
das sind Frauen und Männer vom Amt.
Sie schauen, dass es den Bewohnern
in der Einrichtung gut geht.



Fragen Sie den Bewohner-Beirat
nach der Telefonnummer und dem Namen.
Die Heimaufsicht kommt dann und schaut nach.
Sie sagt der Einrichtung, was sie ändern muss.

Wer kann Ihnen noch helfen? – ein Rechts-Anwalt –

Ein Rechts-Anwalt kann Ihnen helfen,
wenn sich die Einrichtung nicht an
die Pflichten aus dem Vertrag hält.

Es kann sein, dass Sie weniger bezahlen müssen,
wenn die Einrichtung sich nicht an die Regeln hält.

Sagen Sie auch dem Sozial-Amt Bescheid,
wenn das Sozial-Amt die Einrichtung bezahlt.



Wer kann Ihnen noch helfen? – die Schlichtungs-Stelle –

Die Leute bei der Schlichtungs-Stelle helfen Ihnen.

Die Leute bei der Schlichtungs-Stelle helfen auch der Einrichtung.

Sie helfen den Streit zu schlichten.

Sie helfen Ihnen, sich zu einigen.

Die Einigung ist eine Lösung, mit der Sie einverstanden sind.

Die Einigung ist eine Lösung, mit der auch die Einrichtung einverstanden ist.



Die Arbeit von der Schlichtungs-Stelle kostet für Sie kein Geld.

Die Schlichtung ist freiwillig.

Sie müssen damit einverstanden sein.

Die Einrichtung muss damit einverstanden sein.

Wer kann Ihnen noch helfen? – die Schlichtungs-Stelle –

Seite 24

Wie können Sie die Schlichtungs-Stelle erreichen?

Schreiben Sie einen Brief.

■ Das ist die Adresse:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein



Im Vertrag steht meistens: Er gilt auf unbestimmte Zeit.

Das bedeutet:

Der Vertrag gilt, bis Sie ihn kündigen.

Kündigen bedeutet:

Sie sagen, dass der Vertrag zu Ende sein soll.

Zum Beispiel, weil Sie ausziehen möchten.



Manchmal steht im Vertrag auch ein Tag.

An diesem Tag endet der Vertrag.

Dann müssen Sie nicht kündigen.

Beispiel:

Mario Schmitt ist 31 Jahre alt.

Er wohnt bei seiner Mutter.

Die Mutter muss ins Krankenhaus.

Während dieser Zeit zieht Mario Schmitt
in das Wohnheim Lebe-Gut.

Im Vertrag steht:

vom 1. Mai bis zum 28. Mai.

Der Vertrag endet am 28. Mai

und Mario Schmitt zieht aus.



Was ist, wenn der Bewohner stirbt?

Der Vertrag endet auch,
wenn der Bewohner stirbt.

Die Einrichtung kann ihm dann keinen Wohn-Raum
und keine Betreuung oder Pflege mehr geben.

Sie bekommt deshalb auch kein Geld mehr.

Es kann im Vertrag verabredet werden,
was die Einrichtung noch tun soll,
zum Beispiel mit den Sachen.



Wie können Sie den Vertrag kündigen?

Im Gesetz stehen Regeln für die Kündigung.

Kündigen bedeutet:

Sie sagen, dass der Vertrag zu Ende sein soll.

Sie müssen einen Brief schreiben.

In dem Brief muss stehen,
dass der Vertrag enden soll.

Sie müssen nicht schreiben,
warum Sie kündigen.

Wenn Sie den Brief schreiben,
endet der Vertrag nicht sofort.

Im Gesetz steht:

Der Vertrag endet am letzten Tag von einem Monat.
Dafür muss der Brief spätestens am dritten Werktag
von diesem Monat bei der Einrichtung sein.

Werktage sind alle Tage außer Samstag,
Sonntag und Feiertagen.



Gibt es ein Beispiel? Gibt es Ausnahmen?

Beispiel:

Pia Becker lebt im Wohnheim Lebe-Gut.
Sie möchte in eine andere Stadt umziehen.
Sie schreibt am 2. April eine Kündigung.
Sie gibt den Brief am gleichen Tag
im Wohnheim ab.
Pia Becker muss ab dem 1. Mai
kein Geld mehr zahlen und kann umziehen.



Es gibt auch Ausnahmen.

Das sind die Ausnahmen:

- in den ersten zwei Wochen,
in denen Sie in der Einrichtung wohnen
- wenn Sie vor dem Einzug
keine schriftlichen Informationen hatten
- wenn etwas Schlimmes für Sie passiert ist

Der Vertrag endet nach Ihrer Kündigung sofort.

Kann auch die Einrichtung kündigen?

Die Einrichtung kann nicht einfach sagen,
dass Sie ausziehen müssen.

Es gibt Ausnahmen.

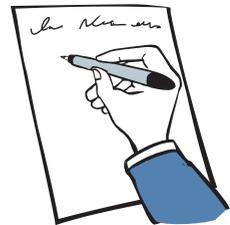
Diese Ausnahmen stehen im Gesetz.

Die Einrichtung darf Ihnen zum Beispiel kündigen:

- wenn Sie sich nicht
an wichtige Regeln halten
- wenn die Einrichtung schließt

Die Einrichtung muss einen Brief schreiben.

Sie muss schreiben, warum sie Ihnen kündigt.



Was muss die Einrichtung nach der Kündigung tun?

Manchmal muss die Einrichtung dann noch Dinge für Sie tun:

- Sie muss Ihnen einen Platz in einer anderen Einrichtung suchen.
- Sie muss Ihren Umzug bezahlen.

Das muss die Einrichtung nicht immer.

Wann die Einrichtung die Dinge tun muss, steht in dem Gesetz.



Text: © Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.
Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz

Bilder: Reinhild Kassing, Kassel

Überarbeitung in Leichter Sprache:
Juliane Käser, Bingen

Gestaltung des Blocks: Wolfgang Scheffler, Mainz
Druck: Senser Druck GmbH, Augsburg

Der Block wurde auf Leichte Sprache geprüft von:
Dennis Becker und Caroline Hessel

© Europäisches Logo für einfaches Lesen:
Inclusion Europe. Weitere Informationen unter
www.leicht-lesbar.eu

3. überarbeitete Auflage;
Stand November 2017

verbraucherzentrale

Gefördert vom:

